



Brüssel, den 7. Mai 2026
(OR. en)

8706/26

Interinstitutionelle Dossiers:
2025/0156(NLE)
2025/0155(NLE)

IXIM 105
JAI 513
ENFOPOL 152
CRIMORG 101
JAIEX 26
AVIATION 65
DATAPROTECT 141
ISL 8

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität
– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 6. September 2023 die „Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität“ vorgelegt.
2. Der Rat hat am 4. März 2024 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen angenommen und der Kommission die erforderlichen Verhandlungsrichtlinien erteilt. Am 6. März 2024 wurde das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

3. Die Verhandlungen wurden am 21. März 2024 aufgenommen und mit der Paraphierung des Entwurfs eines Abkommens am 9. April 2025 erfolgreich abgeschlossen. Vor der Paraphierung hatte die Kommission den Entwurf des Abkommens am 24. Februar 2025 und 18. März 2025 in der Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) erörtert. Die Mitgliedstaaten erhielten von der Kommission Erläuterungen, und es wurden geringfügige Änderungen am Entwurf des Abkommens vorgenommen.
4. Am 12. Juni 2025 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität sowie einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens übermittelt.
5. Am 24. Juli 2025 hat der Europäische Datenschutzbeauftragte seine Stellungnahme zur Unterzeichnung und zum Abschluss des Abkommens abgegeben. Er ist darin zu dem Schluss gekommen, dass der Entwurf des Abkommens die erforderlichen Garantien enthält, um mit dem Rechtsrahmen der EU für Datenschutz vereinbar zu sein.
6. Am 29. Juli 2025 hat Irland dem Generalsekretariat des Rates mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Beschlüsse des Rates beteiligen möchte.
7. Vor diesem Hintergrund hat der Rat am 22. September 2025
 - den Beschluss über die über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten), dem das Abkommen beigefügt ist, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11282/25 und 11284/25) angenommen;
 - beschlossen, das Europäische Parlament über den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zu unterrichten, und
 - beschlossen, den Entwurf des Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 11283/25) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

8. Am 29. April 2026 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.
9. Vor diesem Hintergrund und vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter wird der Rat daher ersucht, er möge
 - den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 11283/25) als A-Punkt annehmen;
 - zustimmen, dass der Wortlaut des Beschlusses des Rates über den Abschluss zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens im Amtsblatt veröffentlicht wird;
 - zur Kenntnis nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet wird und dass ihm der Beschluss des Rates übermittelt wird.
